Landgericht Frankfurt:

Getränkeverbot kann im Fitnessstudio wirksam sein

Das Verbot gegenüber Mitgliedern eigene Getränke mitzubringen und auf der Trainingsfläche und auf im Thekenbereich zu konsumieren, kann rechtlich wirksam sein. In einem aktuellen Urteil hat das Landgericht in Frankfurt am Main für den Studiobetreiber entschieden. Dr. Hans Geisler schildert die Voraussetzungen für dieses Urteil.

Dr. Geisler, Dr. Franke und Kollegen
Die Anwaltssozietät Dr. Geisler, Dr. Franke und Kollegen steht für kompetente, zielorientierte und effektive Beratung. Zu der Sozietät gehören aktuell 12 Rechtsanwälte/innen und über 30 Mitarbeiter. Schwerpunkt ist die bundesweite Beratung mittelständischer und großer Unternehmen in nahezu allen Rechtsfragen. Sämtliche Rechtsanwälte/innen haben sich auf verschiedene Fachgebiete spezialisiert, oftmals bis zur Erlangung eines Fachanwaltstitels. Bezüglich aller denkbaren Rechtsfragen in der Fitness- und Freizeitbranche verfügt die Sozietät über ein einzigartiges Know-how.
www.rae-geisler-franke.de

Das Landgericht Frankfurt/Main hat als Berufungsinstanz mit Urteil vom 18.12.2013 ein Getränkeverbot in einem Fitnessstudio als wirksam erachtet.

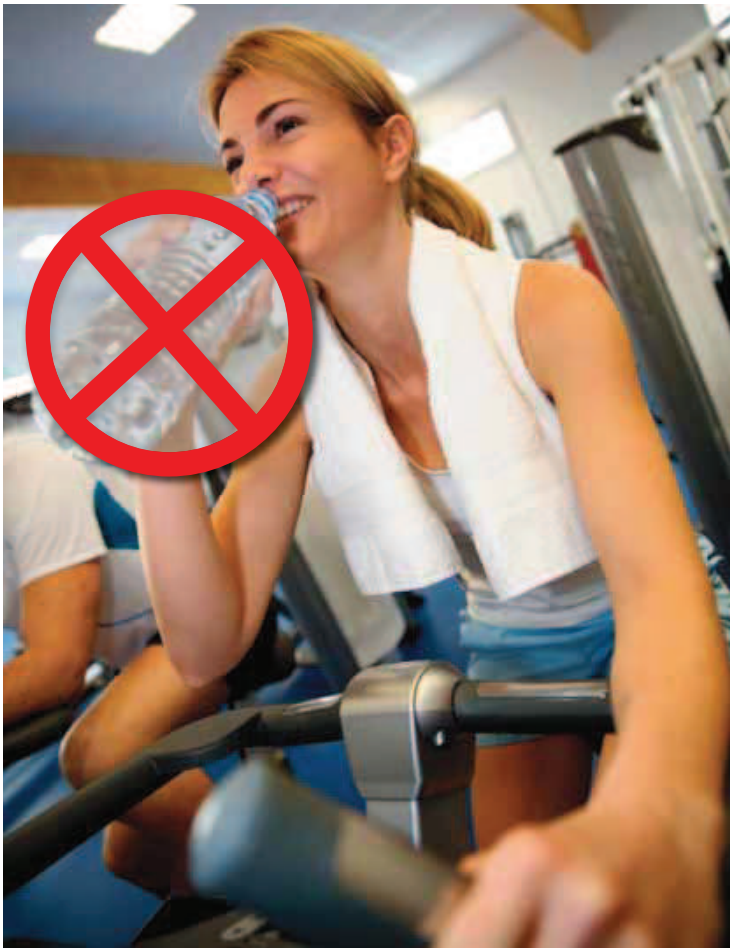

Die Ausgangslage

Grundlage war ein Mitgliedschaftsvertrag über eine Laufzeit von 24 Monaten. Einer Kundin war untersagt worden, eigene mitgebrachte Getränke in PET-Flaschen in den Trainingsbereich und in den Thekenbereich mitzunehmen, sie dort zu trinken. Geschehen war dies unter Verweis auf die Hausordnung des Studios. Dort war das Verbot und ein Hinweis, dass es sich um konzessionierte Räume handelt, geregelt.

Für die Kundin bestand die Möglichkeit, für 6,95 Euro eine sogenannte „Getränke-Flat“ zu buchen. Dies wollte die Kundin nicht und erklärte die fristlose Kündigung des Fitnessvertrages. Der Studiobetreiber akzeptierte die Kündigung nicht.

Die Kundin verteidigte ihre fristlose Kündigung damit, die Hausordnung sei nicht wirksam in das Vertragsverhältnis einbezogen worden, da ihr diese bei Vertragsschluss nicht bekannt gewesen wäre. In dem Mitgliedschaftsformular existiere keine Verbotsklausel. Zudem meinte die Kundin eine derartige Einschränkung in der Hausordnung sei ohnehin rechtlich unzulässig.

Urteil und Begründung

Nachdem die Kundin die vereinbarten Monatsbeiträge nicht mehr zahlte, erhob der Studiobetreiber Zahlungsklage – vertreten über die Kanzlei des Verfassers dieses Artikels.

Das zuständige Amtsgericht hat die Klage des Studiobetreibers abgewiesen. Die Hausordnung sei nicht Bestandteil des Mitgliedschaftsvertrages geworden. Das Verbot, selbst Getränke mitzubringen, würde die Rechte der Kundin als Nutzerin des Fitnessstudios massiv beschränken, sodass ein Recht zur fristlosen Kündigung bestehe.

Gegen dieses klageabweisende Urteil ist Berufung zum Landgericht Frankfurt/Main eingelegt worden. Das Landgericht hat das erst-

instanzliche Urteil aufgehoben und dem Studiobetreiber die Mitgliedsbeiträge voll zugesprochen.

Der Vertrag sei nicht durch die fristlose Kündigung vorzeitig beendet worden. Die Voraussetzungen für eine Kündigung aus wichtigem Grund würden nicht vorliegen. Aus der vorgelegten „Hausordnung“ würde sich ergeben, dass der Studiobetreiber durch einen Konzessionsvertrag verpflichtet war, im Theken- und Trainingsbereich keine fremden Getränke zuzulassen. Das Verbot würde es im vorliegenden Fall dem Studiobetreiber erleichtern, für den Trainingsbetrieb ungeeignete Glasflaschen, alkoholische oder klebrige Getränke zu erkennen und fernzuhalten.

Durch die Verbotsklausel in der Hausordnung könnten Einzelfalldiskussionen mit den Mitgliedern vermieden werden. Dem Studiobetreiber würde aus dem Studiovertrag und dem Hausrecht ein sogenanntes Weisungsrecht zustehen, mitgebrachte Getränke im Trainingsbereich zu untersagen. Es würde überhaupt nicht darauf ankommen, ob die ausgehängte Hausordnung im Einzelfall Vertragsinhalt geworden sei.

Das Landgericht führte dazu wörtlich aus:

„Es ist nicht so, dass jedes Verhalten erlaubt ist, dass nicht ausdrücklich verboten wurde. Das Verbot wurde nicht willkürlich, sondern aus sachlich nachvollziehbaren Gründen heraus ausgesprochen.“

Fortsetzung des Vertrages ist zumutbar

Das Gericht hat innerhalb der Urteilsbegründung eine Abwägung der Interessen beider Parteien vorgenommen.

Die Kundin habe zwar ein Interesse, mitgebrachte Getränke im Trainingsbereich zu konsumieren, die sie zuvor anderweitig billiger als bei dem Studiobetreiber bezogen hat. Dieses Interesse würde jedoch nicht den Interessen des Studiobetreibers vorgehen oder sogar überwiegen. Die Getränkepreise seien im konkreten Fall nicht unangemessen hoch und die Kunden könnten selbst mitgebrachte Getränke im Umkleidebereich konsumieren.

Das Landgericht Frankfurt hielt auch die bisher zu Getränkeverboten ergangene Rechtsprechung (LG Stade und Brandenburgisches Oberlandesgericht) für nicht einschlägig. Dort sei es um Unterlassungsklagen nach dem Unterlassungsklagegesetz gegangen. Gegenstand war die Prüfung der Zulässigkeit einer bestimmten Vertragsklausel. Aufgrund der Besonderheiten der Unterlassungsklageverfahren sei stets von der kundenfeindlichsten Auslegung auszugehen, was hingegen in diesem Individualverfahren nicht der Fall sei.

Da der Studiobetreiber sich rechtskonform verhalten habe, würden ihm auch die weiteren Monatsbeiträge zustehen. Eine außerordentliche Kündigung sei unzulässig. Vielmehr sei angesichts sämtlicher Umstände für die Kundin die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses zumutbar.

Fazit

Diese Entscheidung zeigt, dass die Gerichte mittlerweile sehr genau prüfen, ob ein außerordentliches Kündigungsrecht besteht oder nicht. Auch die Ausführungen des Gerichts zu dem Weisungsrecht des Studiobetreibers sind lebensnah und entsprechen einer sinnvollen Praxis. Es bleibt abzuwarten, ob sich weitere Gerichte dieser Argumentation anschließen.

Diese Entscheidung ist hilfreich für jeden Studiobetreiber. Dies, auch im Hinblick auf Diskussionen mit den Mitgliedern. <<

Dr. Hans Geisler
Rechtsanwalt und Fachanawalt für gewerblichen Rechtsschutz sowie Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht